

# RS Vwgh 1992/1/9 AW 91/14/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80;

BAO §9;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Haftung für Abgabenschuldigkeiten gemäß § 9 und § 80 BAO - Die Behauptung, der Beschwerdeführer müsse ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit einer langfristigen Bindung seines Sparvermögens ohne Verzinsung und mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen, reicht nach der stRS des VwGH (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 03te Auflage, Seiten 281 und 282) für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht aus.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1991140040.A01

## Im RIS seit

09.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)